

STATUTEN DES ZUG RUGBY CLUB

I. NAME UND SITZ

1. Unter den Namen „Zug Rugby Club“, abgekürzt „Z R C“, besteht ein körperschaftlich organisierter, am 23. Februar 2013 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. Des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
2. Der Z R C ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Zug

II: ZWECK UND ZIEL

4. Der Z R C vereinigt alle am Rugby Sport und dessen Verbreitung interessierten natürlichen und juristischen Personen. Der Z R C führt ein regelmässiges Training durch, pflegt Trainings- und Freundschaftsspiele und nimmt an Cupspielen und anderen Turnieren teil.
5. Der Z R C ist Mitglied der Fédération Suisse de Rugby (F.S.R.), und lizenziert alle aktiven Spieler und Offiziellen.

III. FINANZEN

6. Die erforderlichen Mittel entnimmt der Z R C seiner Kasse. Die Kasse wird gespeisen aus den
 - a) ordentlichen Jahresbeiträgen der Mitglieder;
 - b) ausserordentlichen Beiträgen à fonds perdu;
 - c) Schenkungen, Sponsorenbeiträgen;
 - d) Kapitalerträge;
 - e) verschiedenen Aktionen.

IV: MITGLIEDSCHAFT

7. Mitglied des Z R C kann jede natürliche oder juristische Person werden.
8. Der Z R C kennt die folgenden Mitgliedschaftsformen:
 - a) Aktiv-Mitglied
 - b) Schüler / Studenten
 - c) Passiv-Mitglied
 - d) Gönner-Mitglied
 - e) Ehren-Mitglied
9. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf eine schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung steht das Rekursrecht mit Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung zu.

10. Scheint es dem Vorstand angebracht oder nützlich, so können Mitglieder zu Freimitgliedern ernannt werden. Bei gleichen Rechten und Pflichten bezahlen die Freimitglieder keine Mitgliederbeiträge.

11. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Jahr festgesetzt wird. Wird der Jahresbeitrag nicht entrichtet, entfällt das Stimmrecht für die nächste ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

12. Ein Austritt oder Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist nur auf die ordentliche Mitgliederversammlung hin möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

13.1 Von den Mitgliedern des Z R C wird sportliches, kameradschaftliches und faires Verhalten auf und neben dem Rugbyfeld erwartet. Die Charta des Rugby Spielers und die Charta des Rugby Trainiers regelt Rechte und Pflichten (siehe Anhang).

Aktiv-Mitglieder, die sich im Besitz einer Spielerlizenz befinden, verpflichten sich, das Training regelmässig zu besuchen und dem Aufgebot für Meisterschafts-, Cup- oder andere Spiele Folge zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Entzug der Spielerlizenz und Ausschuss aus dem Z R C bedeuten (s. Art. 14).

13.2 Jeder Teilnehmer, der sich an Aktivitäten des Z R C beteiligt, hat sich privat ausreichend gegen Unfall, Diebstahl und Haftpflicht zu versichern.

13.3 Der Z R C empfiehlt jedem aus gesundheitlichen Gründen:

- regelmässige ärztliche Untersuchung
- Zahnschutz
- Tiefschutz

13.4 Der Z R C unterhält eine Haftpflichtpolice zum Schutz gegen Schäden / Haftpflicht während eines Spieles. Darüber hinaus lehnt der Z R C jede Haftung ab.

14. Ein Mitglieder kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder jederzeit ausgeschlossen werden, wenn dieser den Zwecken, Zielen und Interessen des Z R C zuwiderläuft. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid an die nächste Mitgliederversammlung weiterleiten.

15. Für die Verbindlichkeiten des Z R C haftet allein das Vereinsvermögen.

V. ORGANISATION

16. Die Organe des Z R C sind:

- a) Mitgliederversammlung oder Urabstimmung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsrevisoren;
- d) Sonderausschüsse.

17. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Beginn der neuen Saison im Frühjahr statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich, mindestens 30 Tage im Voraus einzuladen. Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- c) Abnahme des schriftlichen Jahresberichts des Präsidenten;
- d) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung der Vorstandsorgane
- e) Abnahme des Budgets für das neue Jahr;
- f) Wahlen;
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder.

Mitglieder haben ihre Anträge schriftlich und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Bei der Abstimmung und Wahlen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden gültigen Stimmen, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Diese Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Über einen dahingehenden Antrag lässt der Vorsitzende sofort zur Feststellung, ob der Viertel erreicht ist, offen abstimmen.

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen.

18. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, so oft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Fünftel aller Stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Die Einladung zu diesen ausserordentlichen Mitgliederversammlungen haben, unter Angabe der Gründe, welche die Einberufung notwendig machten, schriftlich zu erfolgen.

19. Der Vorstand ist ermächtigt, ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlungen durch briefliche Urabstimmung unter den Mitgliedern zu ersetzen. Die Art. 17 und 18 gelten für die Urabstimmung sinngemäss. Sofern ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder innert einer zehntätigen Frist verlangen, dass Traktanden der Urabstimmung einer Mitgliederversammlung vorverlegt werden, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

VI. ORGANISATION DES VORSTANDS

20.1 Der ständige Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vize Präsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Sportchef
- f) Vertreter Rugby School Zug

20.2 Der ständige Vorstand legt die Ressorts für den erweiterten Vorstand fest und bestimmt deren Leiter. Die Mitglieder der jeweiligen Ressorts müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. In wichtigen Fragen, die die jeweiligen Ressorts betreffen, konsultiert der ständige Vorstand den erweiterten Vorstand. Dieser ist dem ständigen Vorstand gegenüber verantwortlich.

Der erweiterte Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- a) Team Manager 1. Mannschaft
- b) Team Manager 2. Mannschaft
- c) Vertreter des Trainerstoffs der 1. und 2. Mannschaft
- d) Vertreter des Trainerstoffs oder Team Manager U6-U13
- e) Vertreter des Trainerstoffs oder Team Manager U14-U18
- f) Verantwortlicher Schulsport (RUGBY4SCHOOL)
- g) Verantwortlicher Meldewesen
- h) Verantwortlicher Touch Rugby Sektion
- i) Verantwortlicher Veteranen Sektion
- j) Vertreter Vereinsschiedsrichter
- k) Event Manager/OK-Chef
- l) Verantwortlicher Kommunikation
- m) Materialwart
- n) Spielervertreter

20.3 Fällt der Präsident aus, so übernimmt der Vize Präsident bis zu den Wahlen der nächsten Mitgliederversammlung das Präsidium. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

20.4 In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

20.5 Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

20.6 Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

VII. AUFGABEN DES VORSTANDS

21.1 Der Vorstand vertritt den Z R C nach aussen und besorgt die ihm durch die Statuten, die Mitgliederversammlung oder Urabstimmung zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte.

21.2. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

21.3 Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

21.4 Mit qualifizierten Trainern sorgt der Vorstand für einen einwandfreien Sportbetrieb der Aktiven und Junioren. Der Vorstand unterhält Kontakte mit den lokalen Behörden und einschlägigen Sportverbänden sowie der FSR.

21.5 Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden im Pflichtenheft des Vereins Zug Rugby Club geregelt, das jeweils vom Vorstand genehmigt wird (siehe Anhang).

VIII. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

22 Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst, wenn nötig mit Stichentscheid des Vorsitzenden. Der Vorstand ist jedoch nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sinngemäss gelten diese Bestimmungen auch für schriftliche Abstimmungen, die vom Präsidenten veranlasst werden können.

IX. AMTSDAUER DES VORSTANDS

23. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer eines Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar. Vorstandsmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand selbst ersetzen. Solche Wahlen sind jedoch an der nächsten Urabstimmung bestätigen zu lassen.

24. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt jährlich für die Überprüfung der Jahresrechnung und der Bücher einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzmann, welche nicht Mitglieder des Z R C sein müssen. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Bücher und Belege, die das Rechnungs- und Kassenwesen betreffen, Einsicht zu nehmen und den Kassensaldo festzustellen. Sie sind verpflichtet, zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht vorzulegen.

X. BESONDERE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25. Die Interpretation der Statuten steht der Mitgliederversammlung zu.
26. Bei der allfälligen Auflösung des Z R C ist das vorhandene Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zuzuführen.
27. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar dieser Statuten.
28. Sponsoren werden bei Anlässen womöglich erwähnt.
29. Also beschlossen an der Gründerversammlung des Zug Rugby Club (Z R C) vom 23. Februar 2013.

Im Übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

Unterägeri, 23. Februar 2013

Sébastien Le Page
Präsident Zug Rugby Club

Elio Gallo
Aktuar Zug Rugby Club

